

Recht

EuGH-Urteil zur Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie auf innerstaatliche Sachverhalte

Hier ist die Frage behandelt worden, inwieweit holländisches Bauplanungsrecht mit europäischen Recht vereinbar sei.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Dienstleistungsrichtlinie auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte Anwendung finden könne. Dies bedeutet, dass sich deutsches Bauplanungsrecht an der Dienstleistungsrichtlinie orientieren muss. Eine etwaige „Rückzugsposition“ im Rahmen des HOAI-Klageverfahrens für den Fall, dass der EuGH die derzeitige HOAI für nicht EU-rechtskonform halte, wird damit ebenfalls voraussichtlich entfallen.

Mit diesem Urteil ist der Bundesregierung ein Argumentationsstrang im HOAI-Verfahren genommen worden. Gegenüber der Kommission wird es keine Kompromissmöglichkeit mehr geben. Eine Inländer HOAI kann es nach diesem Urteil nicht mehr geben (§ 1 HOAI 2013). Das gesamte zwingende Preisrecht, in seiner Geltung für EU-Ausländer als auch für Nicht EU-Ausländer, muss die Verhältnismäßigkeitsprüfung des Art. 15 Dienstleistungsrichtlinie bestehen. Dies ist Gegenstand des jetzigen Verfahrens.

Ferner kann aus diesem Urteil gelesen werden, dass der EuGH in Sachen Dienstleistungsrichtlinie gegenüber der Kommission außerordentlich positiv eingestellt sei.

Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung

- 1) Termin vor dem Sozialgericht in Detmold. Fall einer Innenarchitektin, beschäftigt beim Stadtplanungsamt der Stadt Lemgo und dort u. a. für die Ausstellung von Förderbescheiden zuständig. Diese Tätigkeit gem. der derzeitigen Rechtslage nicht befreiungsfähig. Dennoch habe das Gericht nach dieser mündlichen Verhandlung die Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung ausgesprochen.
- 2) Das Bundessozialgericht zum Befreiungsrecht der Tierärzte: die Deutschen Rentenversicherung dürfe im Rahmen des § 6 SGB VI keine weiteren (ungeschriebenen) Tatbestandsmerkmale fordern. Im entschiedenen Fall ging es um die Approbationspflicht der zu befreienden Tätigkeit. Diese Entscheidung könnte auch auf das Befreiungsrecht der Architekten übertragen werden. Dort fordere die Deutsche Rentenversicherung gerne, dass Architekten einen „Querschnitt der Berufsaufgaben“ erfüllen müssen.
- 3) In einem weiteren Urteil habe der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 5. Dezember 2017 seine Rechtsprechung bestätigt, nach der sich ein einmal erteilter Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherung nur auf dasjenige Beschäftigungsverhältnis beziehen könne, für das er einmal erteilt worden sei.

Entfesselungspakete

Der Vorstand ist Ende 2017 über das Entfesselungspaket I der Landesregierung informiert worden. Inhalte seien u. a. das Tariftreue- und Vergabegesetz, Inklusionsgrundsatzgesetz sowie Alten- und Pflegegesetz NRW.

Das Entfesselungspaket II sieht u. a. Änderungen im Landesentwicklungsplan vor.

- LEP-Grundsatz, „nicht mehr als fünf Hektar neuer Fläche verbrauchen pro Tag“, soll aufgegeben werden.
- Der Abbau von Kies oder Sand solle deutlich erleichtert werden und
- keine regionalplanerische Verpflichtung für Vorranggebiete für Windkraftanlagen,
- große Solaranlagen sollen künftig einfacher zugelassen werden.

Herr Minister Pinkwart hatte die AKNW um Informationen gebeten, auf welchen Feldern des Landesrechts NRW oder der Verwaltungspraxis es Verbesserungs- oder Vereinfachungsmöglichkeiten gebe. Gem. Vorstandsbeschluss haben sich die Ausschüsse „Belange der Tätigkeitsarten“, „Planen und Bauen“, „Wettbewerbs- und Vergabewesen“ sowie die Fachrichtungen mit dem Sachverhalt befasst. In folgenden Punkten werde Handlungsbedarf gesehen:

- Bauordnungsrecht - Energierecht - Vergaberecht - Architektenrecht - Kommunale Praxis

Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts

Der Gesetzesentwurf wich zunächst deutlich sowohl von der Koalitionsvereinbarung als auch von der sog. Diskussionsgrundlage aus November 2017 ab.

Die Bauordnung NRW soll umfassender als bislang bekannt an die Regelungen der Musterbauordnung angepasst werden. Damit verbunden ist auch eine Umsortierung der Paragrafenfolge, insbesondere in den Verfahrensvorschriften.

Das Freistellungsverfahren ist im vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten. Die Kommunen können mit einer örtlichen Satzung regeln, dass dieses Verfahren auf ihrem Gemeindegebiet ganz oder teilweise zur Anwendung kommt.

Die Einreichung eines Brandschutzkonzeptes ist für alle Sonderbauten erforderlich. Eine Differenzierung zwischen „großen“ und „kleinen“ Sonderbauten ist nicht mehr vorgesehen.

Im Abstandsflächenrecht wird die Anpassung an die Musterbauordnung besonders deutlich. Die AKNW hatte sich dafür ausgesprochen, als Einstieg in ein neues Abstandsflächenrecht nach der MBO, allseitig reduzierte Abstandsflächen zu ermöglichen und diese nicht auf eine Länge von 16 Meter zu begrenzen. Damit wird das im allgemeinen Verständnis immer noch so genannte Schmalseitenprivileg, bei reduzierten Abstandsflächen, zur Regel.

Eine nachhaltige Beschleunigung im Baugenehmigungsverfahren ist nicht zu erwarten. Der Prüfumfang soll im vereinfachten Verfahren drastisch reduziert werden. Zukünftig würden die Bauaufsichtsbehörden nur noch prüfen, ob ein Bauvorhaben mit dem Bundesbaurecht vereinbar sei. Für alle anderen Faktoren (z. B. die Abstandsflächen) seien Bauherr und der Architekt alleinverantwortlich. Dies wirkt sich jedoch zu Lasten der Rechtssicherheit für die Bauherren aus. Die AKNW hatte in ihrer Stellungnahme dringend dazu geraten, zur „Fristenlösung“ nach dem Koalitionsvertrag zurückzukehren.

Innenarchitekten, Regelung der Bauvorlageberechtigung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Landesbauordnung 2018 sollte erneut die seit 1990 geltende Regelung zur Bauvorlageberechtigung der Innenarchitekten negativ verändert werden. Mit dem Referentenentwurf wären sowohl die Bauvorlageberechtigung über die ergänzende Hochschulprüfung als auch die Besitzstandregelung für die Innenarchitekten ersatzlos gestrichen worden. Aus Sicht des Ausschusses Innenarchitekten war diese neue Regelung nicht akzeptabel.

In der AKNW-Stellungnahme zum Referentenentwurf ist die seit 1994 festliegende Haltung der AKNW zur Frage der Bauvorlageberechtigung zum wiederholten Male gegenüber der Landesregierung – und letztlich mit Erfolg - bekräftigt worden. Die alte Regelung soll nun in der Bauordnung beibehalten werden.

Barrierefreies Bauen

Die sog. R-Quote entfällt. Allerdings wird der sog. Basisstandard umfassend verlangt. Jedes Wohngebäude muss nun barrierefrei sein; und dies nicht nur in einem einzigen Geschoss bzw. in Geschossen, die durch einen Aufzug erschlossen werden. Für Ein- und Zweifamilienhäuser sollen die gewählten Formulierungen als verbindend für eine vorausschauende Planung verstanden werden.

Novelle Baukammergesetz NRW

Ende 2017 hat im Bauministerium ein Gespräch zur Novelle des Baukammergesetzes stattgefunden. Frau Ministerin Scharrenbach hat erkennen lassen, dass das Gesetz zukünftig an das Musterarchitektengesetz angepasst werden sollte. Die AKNW hat hierzu eine Position entwickelt

Die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ist vorrangig, da ein Vertragsverletzungsverfahren anhängig ist.

Aus juristischer Sicht gibt es keine besonderen Unterschiede zwischen dem Baukammergesetz NRW und dem Musterarchitektengesetz. Wichtige Punkte sind:

- § 3 MArchG: Berufsaufgaben Aus Sicht der AKNW spricht nichts dagegen den § 3 MArchG anstelle des § 1 BauKaG NRW zu setzen. Allerdings sollte in der Gesetzesbegründung auf die aktuelle Rechtsprechung des Landessozialgerichts NRW eingegangen werden.
- § 4 MArchG: Voraussetzungen für die Eintragung. Grundsätzlich könne diese Vorschrift an die Stelle von § 4 BauKaG genommen werden, mit dem Zusatz, dass für alle vier Fachrichtungen eine vierjährige Regelstudienzeit gefordert werde.

Berufsaufgaben der Stadtplaner : die „Erarbeitung städtebaulicher Pläne“ aufnehmen.

VAA-Antrag zur Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit ist mit dem Staatssekretär Dr. Heinisch und dem Nachfolger für Herrn Stallberg – Dr. Wilk – sowie dem Landtagsabgeordneten der FDP persönlich besprochen worden.

Gespräch mit Herrn Minister Pinkwart am 29. November 2017

Themen Kultur/Kreativwirtschaft, Digitalisierung, BIM und Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung gesprochen worden. Herr Minister Pinkwart habe um die BAK-Papier „Angriff auf die berufsständische Selbstverwaltung“ und „Berufliche Mobilität sicher – Altersversorgung der angestellten Architekten und Freien Berufe zukunftsfest gestalten“ gebeten. Herr Uhing betont, dass das Thema „Befreiungsrecht“ für Herrn Minister Pinkwart besonders wichtig war.

Herr Lehrmann ergänzt, dass auch über die Honorarordnung gesprochen worden sei. Erwartungsgemäß habe sich Minister Pinkwart kritisch zu Höchst- und Mindestsätzen verhalten.

Änderung der Richtlinien für berufsrechtliche Verfahren der AKNW

Aufgrund der durch die Vertreterversammlung beschlossenen neuen Ausschussstruktur der AKNW und der damit verbundenen notwendigen Änderung der Hauptsatzung, sind auch die Richtlinien für berufsrechtliche Verfahren zu ändern.

Der zukünftige Ehrenausschuss legt dem Vorstand die berufsrechtlichen Fälle zur Beschlussfassung vor (wie bislang der Ausschuss Berufsrecht und Berufsausübung).

Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, sofern drei von vier Mitgliedern anwesend seien.

**Wahl von drei Wahlausschussmitgliedern und deren Vertretung für die
Neuwahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgericht
und des Landesberufsgericht für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und
Stadtplanerinnen**

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des Berufsgericht und des Landesberufsgerichts für Architekten, Architektinnen, Stadtplaner und Stadtplanerinnen endet am 31. Oktober 2018.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes des Landes NRW bittet um die Benennung von Bewerbern. Die Architektenverbände seien zwischenzeitlich angeschrieben worden.

Damit die Wahlausschussmitglieder die voraussichtlich im Juli 2018 stattfindende Wahl vormerken können, ist es zweckmäßig, die Mitglieder bereits jetzt zu nominieren.

Die Geschäftsstelle der AKNW schlägt folgende Damen und Herren vor:

Mitglieder:

Architekt VAA Dipl.-Ing. Herr Klaus Brüggenolte

Architekt/Stadtplaner VFA Dr.-Ing. Herr Christian Schramm

Architekt BDA Architekt Dipl.-Ing. Herr Michael Arns

Vertreter:

Architekt VAA Architekt VAA/Stadtplaner Dipl.-Ing. Herr Eric Wollesen

Architektin BDB Dipl.-Ing. Frau Gabriele Richter

Architekt/Stadtplaner BDA Prof. Dipl.-Ing. Herr Rolf-Egon Westerheide

Wohnungsbau

Eckwertevorschlag zum Wohnraumförderungsprogramm 2018-2022

Das Bauministerium hat dem Beirat für Wohnraumförderung bei der NRW.Bank vorab einen Eckwertevorschlag zum künftigen Wohnraumförderungsprogramm des Landes NRW vorgelegt.

Das Programm sei für die Jahre 2018 – 2022 vorgesehen. In diesem Zeitraum sei ein jährliches Fördervolumen von 800 Mio. € vorgesehen (2016 / 2017 je 1,1 Mrd. €).

- Mittel für den Mietwohnungsbau sollen ab dem Jahr 2020 von 520 auf 500 Mio. € reduziert,
- die Mittel für Eigentumsmaßnahmen ab 2020 von 80 auf 100 Mio. €, im Jahr 2020 auf 120 Mio. € erhöht,
- die Mittel für Quartiersmaßnahmen (Konzepte, Planungs- und das Quartiersmanagement)aus dem Jahr 2022 von 70 auf 50 Mio. € reduziert werden (Berufsstand betroffen).

Die Weiterführung der Mehrjährigkeit sei aus bau- und wohnungspolitischer Sicht zu begrüßen. Die finanzielle Aufwertung der Eigentumsförderung und die Aufhebung entsprechender Restriktionen sei aus wohnungs- und sozialpolitischer Sicht dagegen ein Rückschritt. Die geplante Förderung von Eigenheimen im ländlichen Raum gehe an der Situation in den tatsächlichen Bedarfsschwerpunkten in NRW vorbei.

Der Beirat für Wohnraumförderung hat sich in seiner Sitzung am 21. November 2017 intensiv mit dem Eckwertevorschlag beschäftigt habe. Es ist unklar, ob auch nach 2019 (Ende der Kompensationszahlungen des Bundes) das Instrument der Tilgungsnachlässe im Rahmen der NRW-Wohnraumförderung fortgeführt wird.

Ausschreibung Serielles Bauen

Das Bundesbauministerium hat, aufgrund einer Empfehlung der Baukostensenkungskommission unter Einbindung der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie unter Beteiligung freischaffender Architekten, ein vergleichbares Verfahren zur Förderung des seriellen Bauens ins Leben gerufen. Ziel des Verfahrens ist es, gute Lösungen für schnell zu errichtenden und kostengünstigen Wohnungsbau mit hoher architektonischer Qualität zu realisieren.

Ein geregelter Architektenwettbewerb konnte nicht ausgelobt werden, da der Bund nicht als Auslober auftreten wollte. Unter Zeitdruck wurde entschieden, dass sich Teams aus Architekten und Bauunternehmen zusammenschließen sollten, die einen vollständig entworfenen und baubaren Systementwurf zu einem fest definierten Preis, unabhängig von Standort oder Grundstück, entwickeln.

Das Bundesbauministerium hätte dieses Auswahlverfahren auch ohne Beteiligung der BAK durchgeführt. Deshalb war es wichtig, dass die Architektenschaft, trotz der massiven Kritik an diesem Verfahren, hieran beteiligt sei. Nur so konnten Verbesserungen in das Verfahren eingebracht werden. Das Bundesbauministerium hat bereits den Dialog aufgenommen, um zukünftige Verfahren besser gestalten zu können.

In vielen Sitzungen zu diesem Auswahlverfahren konnte u. a. durchgesetzt werden, dass eine bis dahin nicht vorgesehene Entschädigung der Wettbewerbsteilnehmer gezahlt werde. Auch sei das Auswahlkriterium „architektonische Qualität“ maßgeblich gegenüber dem bis dahin dominierenden Preiskriterium gestärkt und auch ein zusätzlicher Fachpreisrichter durchgesetzt worden. Ferner seien die rechtlichen Bedenken (Haftungsrisiken, steuerliche und berufsrechtliche Probleme) als Vorbemerkung in den Vertrag aufgenommen worden.

Inzwischen sei das Verfahren angelaufen; es haben sich ca. 40 Teams bzw. Büros beworben. Am 8. Februar 2018 tagte das Bewertungsgremien. Das Ausschreibungsverfahren habe eine Gültigkeit von vier Jahren.

Die AKNW steht diesem Verfahren sehr kritisch gegenüber und man geht in Nordrhein-Westfalen anders mit Ausschreibungsverfahren um (Stichwort: Landeswettbewerb).

Eine Produktentwicklung ist in dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen und mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht leistbar. Ein möglicher Erfolg dieses Verfahrens ist erst in Jahren zu beurteilen.

Umwelt

Strategiepapier „Energiewende mit Architekten“ – Bericht aus dem Ausschuss „Wirtschaft, Energie, Baukultur“

Der BAK-Ausschuss „Wirtschaft, Energie, Baukultur“ hat 2017 intensiv über das Strategiepapier „Energiewende mit Architekten“ diskutiert. Es beinhaltet einen „Zehn-Punkte-Plan“ der BAK für einen klimaneutralen Gebäudebestand.

Das Papier ist im AKNW-Ausschuss „Planen und Bauen“ erörtert worden. Änderungsvorschläge sind an die BAK übermittelt worden. Die Endfassung des Papiers wurde dem BAK-Vorstand Anfang 2018 vorgestellt. Das Papier ist nun zur Verwendung von berufspolitischen Argumentationen gegenüber der Politik freigegeben.

Sachverständigenanhörung zur Neuausrichtung der EnEV

Im Koalitionsvertrag haben die regierungstragenden Parteien eine Bundesratsinitiative angekündigt, um die Energieeinsparverordnung 2016 zunächst für drei Jahre auszusetzen. Die Fraktionen haben einen Antrag auf den Weg gebracht, zu dem der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen zu einer Anhörung im Februar 2018 eingeladen hatte.

Gebäudeallianz NRW

Das gemeinsame übergeordnete Ziel der Allianz sei die Begleitung der nordrheinwestfälischen und der nationalen Klimaschutzziele. Die AKNW ist durch den Berichterstatter dort vertreten. Die Mitglieder der Gebäudeallianz haben intensiv darüber beraten, wo in dem heterogenen Gebäudebestand einschl. seiner Infrastrukturen energetische, klimaschutzrelevante Defizite auszumachen seien und mit welchen Zielen, Strategien und Partnern der Klimaschutz in NRW durch gemeinsames Handeln der zentralen Akteure befördert werden könne.

Es sei auf Basis der Beiträge der Verbände ein Katalog von Zielen zur Landtagswahl entwickelt und anschließend der Focus auf die Frage gerichtet, wie die energetische Sanierung und Effizienz im Quartier voranzubringen sei. Das Ergebnis sei im vorliegenden Positionspapier „Energetische Sanierung und Effizienz im Quartier, Praxisnahe Anforderungen und Determinanten der GEBÄUDEALLIANZ NRW FÜR KLIMASCHUTZ“ festgehalten. Das Papier werde sich fortlaufend weiterentwickeln.

Ministerin Scharrenbach hat zwischenzeitlich die Mitglieder der Gebäudeallianz und deren gemeinsame Ziele in einem persönlichen Gespräch kennengelernt.

Forschungsprojekt Starkregen und Hochwasser

Die Kommunal Agentur hat, nach Beschluss der Vorstände - AKNW und IK-Bau NRW - die „Entwicklung eines Informationskonzeptes und Maßnahmenplan für Architekten, Ingenieure, Kommunen und Bauherren zur Umsetzung von Maßnahmen der Bauvorsorge und des Objektschutzes bei Starkregen und Hochwasser“ als Forschungsprojekt beim Umweltministerium beantragt. Der Antrag sei nunmehr genehmigt worden. Mit dem Projekt kann die AKNW Maßnahmen umsetzen, die sie zur Hochwasserrisiko-Managementrichtlinie beschrieben habe. Der Eigenanteil an dem Projekt bestünde aus Personalaufwendungen. Die Koordination erfolge durch den Ausschuss. Es wurden zwei Befragungen und mehrere Experteninterviews durchgeführt. Die Experten wurden durch den Ausschuss „Planen und Bauen“ benannt.

Technik

BIM Standard Deutscher Architektenkammern

- Landesregierung

Ausdrücklicher Wunsch der Landesregierung und der Ministerin ist es, NRW als Vorreiter in Sachen BIM herauszuarbeiten.

Die AKNW ist Mitglied im BIM Cluster NRW. Hier ist ein „Letter of Intent“ erarbeitet worden, das als gemeinsames Verständnis zu den anstehenden Digitalisierungsprozessen verstanden werden sollte. Der BIM Cluster hat seine Erwartungen an die Landesregierung in einem 7-Punkte-Plan „BIM für NRW“ festgehalten.

Das Ministerium will mit dem vorliegenden Papier ein „Bündnis zur Digitalisierung der Bau- und Immobilienbranche sowie zur Implementierung des Building Information Modeling im Land NRW“ gründen. Das Bündnis sollte zwischen dem Ministerium und den „Akteuren der Planungs- und Bauwirtschaft“ geschlossen werden. Im Laufe des Gesprächs ist man übereingekommen, dass sich das Ministerium dem BIM-Cluster anschließen werde. Geplant ist die Einrichtung von Arbeitsgruppen.

Die Fortbildungsverantwortlichen der Länderkammern wollen im Interesse der Architektenschaft bei dem Thema BIM-Fortbildung dem Anspruch der Systemführerschaft gerecht werden und eine führende Rolle übernehmen. Ein flächendeckendes Angebot der BIM-Fortbildung sollte dazu führen, dass sich die Architekten im digitalen Prozess und insbesondere auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge stärken können.

In dem Koalitionsvertrag NRW von CDU und FDP wird zum einen angekündigt, dass für Vergaben des BLB ab 2020 BIM verpflichtend festgeschrieben werde. Zum anderen, dass Hochschulen die Möglichkeit bekommen, landesfinanzierte Bauvorhaben ohne Beteiligung des BLB in eigener Verantwortung umzusetzen.

- Akademie der AKNW

Herr Grothe erläutert den vorliegenden Bericht. Am 11. Januar 2018 hat bereits die 4. Sitzung des Qualitätszirkels im Haus der Architekten stattgefunden. Der Qualitätszirkel verfolgt die Zielsetzung, die Fort- und Weiterbildungen im Themenfeld BIM auf dem bestmöglichen Niveau zu sichern und ein qualitätsgesichertes und flächendeckendes Angebot zu schaffen. Die Marke „BIM Standard Deutscher Architektenkammern“ soll so etabliert und gestärkt werden.

Schwerpunkt der Sitzung ist die Entwicklung eines „Leitfadens BIM Standard Deutscher Architektenkammern“ (BIM SDAK) sowie die „Entwicklung des Curriculums für den Lehrgang Professional BIM in der Architektur“ gewesen.

- Umfrage BIM in der Praxis

12 % der Befragten arbeiten bereits konkret mit BIM und 87 % erwarten, dass sich BIM in den nächsten Jahren durchsetzen werde. Die Erfahrungen mit BIM seien noch nicht ausreichend und betreffen derzeit vorrangig die Leistungsphasen 1 bis 5.

Die Mitglieder erwarten von den Kammern die Stärkung des Architekten als Koordinator sowie Informationen und Beratung zur Haftung, Vertragsgestaltung, Honorierung und zum Urheberrecht.

Baukultur

Bauhaus 100 im Westen: Projekt „DENK Mal Bauhaus!“ – Bewilligung Förderung

Innerhalb des Landes-Verbundprojektes „Bauhaus 100 im Westen“, unter der Federführung des NRW-Kultur- und Wissenschaftsministeriums sowie der beiden Landschaftsverbände LWL und LVR, hat sich die AKNW als einer der zentralen Partner positioniert.

Der Titel des zentralen Projektes der AKNW lautet „DENK MAL Bauhaus! Neues Bauen im Westen“. Es wird eine Ausstellung, die die zentralen Entwicklungslinien in Architektur und Stadtplanung nachzeichnet. Zudem befasst sich die Ausstellung mit der Frage, welche Folgen das Bauhaus für die architektonische Entwicklung in NRW gezeitigt habe und wo heute noch Spuren des Bauhauses zu finden seien.

Die AKNW hat in Abstimmung mit dem Landesverband einen Förderantrag über 50.000 € bei der Bezirksregierung gestellt. Die Förderung erfolgt über das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW. Der Förderantrag ist im Dezember 2017 bewilligt worden.

Die Kosten für 2018 sind durch den Haushaltstitel 531 20 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gedeckt. Für 2019 ist eine Summe in Höhe von 20.000 €, die in den Haushalt eingestellt werden soll, erforderlich.

Herr Martin Müller soll die AKNW als Vorsitzender des Beirates vertreten. Die konstituierende Sitzung hat im Oktober 2017 im Haus der Architekten in Anwesenheit von Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen stattgefunden.

Die Auftaktveranstaltung findet am 13. / 14. September 2018 auf der Zeche Zollverein statt. Die AKNW wird im Rahmen des Symposiums mit einem Vortrag vertreten sein.

Baukunstarchiv NRW

Das Projekt „Baukunstarchiv NRW“ wird aus Mitteln der Städtebauförderung finanziert. Die Stadt Dortmund hat den Antrag auf Förderung gestellt und erhält 80 % der Förderung. Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 3,5 Mio. €. Der Eigenanteil von 20 % wird hälftig durch die Stadt Dortmund und durch den Förderverein des Baukunstarchivs getragen.

Der Förderverein wirbt seit geraumer Zeit Spenden ein.

Die Umbaumaßnahmen laufen gem. Zeit- und Kostenrahmen.

Das Baukunstarchiv NRW wird in einem feierlichen Rahmen am 4. November 2018 eröffnet.

Derzeit wird u. a. die Ausstellung, die ab dem 4. November 2018 dort gezeigt werden sollte, erarbeitet. Die Ausstellung „1, 2, 3... Baukunstarchiv“ zeigt einen Querschnitt aus 65 Nachlässen, die dann im Baukunstarchiv aufbewahrt werden. Ferner wird die Geschichte des Hauses als Dauerausstellung dort gezeigt werden.

Messe „Baufachtag West 2018“ vom 10. bis 12. Januar 2018 in Essen

Der Vorstand der AKNW will sich an den nächsten Baufachtag-West im Jahr 2020 nicht beteiligen. Diese Entscheidung ist unabhängig von einer Durchführung des Architekturkongresses in Kooperation mit der Wirtschaftsvereinigung Stahl.